

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 14 (1941-1942)

**Heft:** 5

**Anhang:** Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Redaktion: Dir. H. Plüer, Regensberg (Alle Einsendungen u. Mitteilungen der Sektionen richte man an die Red. dieser Rubrik)

## Zur Stellung des Werkunterrichts in der Hilfs- und Anstaltsschule

Von RICHARD BERGMANN

Wir entnehmen dem Heft 4 (1941) „Die deutsche Sonderschule“ nachfolgenden kurzen Artikel.

Die Redaktion.

Da wir Sonderschullehrer nur ein Ziel kennen: Brauchbarmachung körperlich und geistig Beeinträchtigter, sei mir ein offenes Wort nicht verübt.

Warum ringt der Werkunterricht hier und da immer noch vergebens um die Stellung, die ihm gebührt? Warum will der Vermittler von Wissensstoff ihm keine Gleichberechtigung zusagen? Warum werden für den Werkunterricht im Haushaltsplan immer wieder zu niedrige Summen eingesetzt?

Der Wissende ohne Kraft und Zucht seiner Hände, der Werkende ohne Geist und Wissen sind in der Regel Menschen, denen Ganzheit, Geschlossenheit und somit oft Lebenskraft im eigentlichen Sinne des Wortes fehlen. Der Kampf, den die Vertreter des Werkunterrichtes heute zu führen haben, ist m. E. nicht zum geringen Teil von ihnen selbst mit heraufbeschworen. Die Gestaltung des Werkunterrichtes läßt leider hier und da noch zu wünschen übrig; denn er ist oft nicht mehr als ein Beschäftigungsunterricht. Dann sollte er allerdings lieber fortfallen. Zum anderen wird Werkunterricht gern mit Basteln verwechselt. Das ist eine Herabminderung seines Gehaltes. Basteln ist Beschäftigung aus eigenem Antrieb und Gudücken, Ausfüllen der Mußestunden, versuchsweises Herangehen an Stoff und Werkzeug, kurzum, selbstgeschaffener Ausgleich gegen einseitiges Berufsschaffen. Werken aber ist Schaffen im vertrauten Ineinanderweben von Stoff und Werkzeug nach bestimmten Regeln und Gesetzen, Werkunterricht ist Erziehen zu planvollem Gestalten, bewußte, willentliche Mobilisierung ruhender Kräfte im Interesse des späteren Berufseinsatzes für Volk und Reich.

Wenn Lehrer, die ausschließlich den sogenannten Wissensunterricht betreiben, dem Werkunterricht nur untergeordnete Bedeutung beimesse, so liegt das nicht selten daran, daß sie annehmen, Werkunterricht seien Mußestunden, wobei Muße oft noch mit Bequemlichkeit verwechselt wird. Von 15 bis 20 Schülern sich allein den nicht zu umgehenden Werklärm mit anhören zu müssen, dabei aber schaffend lenken und beraten, erfordert — ohne an all das andere zu denken — wahrlich nicht weniger Kraft als das Abhalten einer Lese- oder Schreibstunde, in der Ruhe allein schon die Voraussetzung zum Beginn der Arbeit ist. Werklehrer müssen Meister der Dis-

ziplin sein, sonst sind sie fehl am Platze. Es muß einmal damit Schluß gemacht werden, daß man immer wieder behauptet, im Werkunterricht könnte der Lehrer Kraft sparen. Das ist billig von denen, die noch keinen ordentlichen Werkunterricht erteilt haben. Ist schon der eine oder andere zum Werken ungeeignet und fehlt ihm die Neigung dazu, weil er keinerlei Veranlagung dafür besitzt, so soll ihm das nicht zum Vorwurf gemacht werden; damit hat er noch nicht das Recht, die Veranlagung des anderen geringer einzuschätzen als seine eigene auf anderem Gebiete. Die Beantwortung der beiden ersten Fragen schließt die Antwort auf die dritte mit ein. Ich kann es niemandem bei der Aufstellung von Haushaltsplänen verdanken, wenn er einem Fache, dem man so geringe Bedeutung beimißt, höhere Summen als bisher nicht zubilligen will.

Es sei an dieser Stelle nochmals auf den Aufsatz in der „Sonderschule“ 1941, Heft 1, hingewiesen, der sich allerdings nur auf bildungsunfähige Hilfsschüler bezieht. Für die Hilfsschule ist der Werkunterricht von ganz besonderer Bedeutung, da er zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Hilfsschülers bei etwaiger Ausschulung von gleichbedeutendem Ausschlag ist wie dessen Beurteilung in den Wissensfächern. Aus der „Allgemeinen Anordnung“ geht hervor, „daß ein Kind nicht als bildungsunfähig aus der Hilfsschule ausgeschult werden kann, nur weil es etwa im Rechnen oder Lesen oder in beiden zugleich versagt.“ Die Allgemeine Anordnung „verlangt auch eine Beurteilung in Handfertigkeit (Werken)“. Ein Kind ist erst dann auch für die Hilfsschule nicht mehr brauchbar, wenn er seine Unbrauchbarkeit im Wissen und im Werken nachgewiesen hat; denn dann erst ist es auch unbrauchbar fürs Leben, somit für sein Volk. Allein schon diese Anordnung sollte zu denken geben und dem Werkunterricht überall zur Gleichberechtigung helfen.

Ich habe hier bewußt nur die äußeren Gesichtspunkte festgehalten, die hier und da zu einer Minderbewertung des Werkunterrichts führen und geführt haben, und die wir mit gegenseitigem guten Willen und Verständnis oft selbst beseitigen können. Daß der Werkunterricht aus erzieherischen und psychologischen Gründen in seiner Stellung endlich gehoben werden muß und es auch verdient, ja, sogar fordert, an höherer Stelle mehr beachtet zu werden, müßte besonders nachgewiesen werden.

# Vom Schularztamt

Die nachfolgenden Ausführungen sind z. T. der Arbeit von Herrn Dr. E. Braun, Schularzt, Zürich, entnommen aus seinem Bericht über: „Die schulärztliche Tätigkeit an den schweizerischen Volksschulen und ihr jetziger Stand“. Separatschrift aus No. 4/5 1939 der Zeitschrift „Pro Juventute“.

„Die schulärztliche Ueberwachung der Volksschulen hat in den vergangenen 25 Jahren in einer größeren Zahl von Kantonen Eingang gefunden. Noch zur Zeit der letzten Landesausstellung 1914 waren es nur einzelne fortschrittlich eingestellte Gemeinden, die einen schulärztlichen Dienst eingeführt hatten. Die wenigsten von ihnen aber hatten ihn damals schon so planmäßig und weitgehend ausgebaut, wie dies heute der Fall ist. Für große Landesteile, vor allem der deutschsprechenden Schweiz, wurde die Stadt Bern vorbildlich, die seit 1918, ungefähr unserem Schema entsprechend, einen schulärztlichen Dienst besitzt.“

Allgemeinen Eingang fand die schulärztliche Betreuung der Volksschuljugend unter dem Einfluß des 1929 in Kraft getretenen Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Schon die bundesrätliche Botschaft zum Gesetzesentwurf äußerte sich dahin, daß „es logischerweise die Einführung von Schulärzten überall da, wo solche noch nicht bestehen, zur Folge haben wird, was eine glückliche Frucht des Gesetzes sein wird.“

Diese Voraussage hat sich insofern erfüllt, als in den meisten Kantonen seither Erlasse für die ärztliche Ueberwachung der Schulen erschienen sind. Ob diese schon überall diejenigen Früchte gezeitigt haben, die vom Gesetzgeber vorausgesehen wurden, möge dahingestellt sein. Die Voraussetzungen dafür sind aber geschaffen, und es hängt wesentlich davon ab, wie groß einerseits das Interesse der Gemeinden und Kantone an der schulärztlichen Arbeit ist und anderseits, wie sehr sich die Aerzte für diese volkshygienische Aufgabe einsetzen.

Die Erlasse zeigen ein buntes Bild, wenn sie auch alle auf den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes fußen. Sie gehen erfreulicherweise vielfach darüber hinaus, indem sie sich nicht lediglich auf das Gebiet der Tuberkulosebekämpfung beschränken. Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes in der Schweiz ist daher ebensowenig einheitlich geregelt, wie die übrigen Schulverhältnisse oder andere der Oberhoheit der Kantone überlassenen Verwaltungsgebiete. Diese Mannigfaltigkeit ist in der Vielgestaltigkeit unseres Landes begründet und ermöglicht es einzelnen Landesteilen, in initiativer und vorbildlicher Weise vorzugehen. Andere bleiben allerdings weit hinter dem Durchschnitte zurück.

Während in den großen Städten die schulärztliche Arbeit meist von Aerzten im Vollamte besorgt wird und diese Regelung schon lange vor der Einführung des Tuberkulosegesetzes bestand, so daß sie, wie Basel, Bern, Zürich, ihre Schularzämter entsprechend den Anforderungen des Tuberkulosegesetzes ausbauten, so ist für die ländlichen Gemeinden und kleineren Städte der Schularzt im Nebenamt die Regel. In manchen Kantonen wurden für die Gemeinden und ihre nebenamtlichen Schulärzte im Einvernehmen mit den kantonalen Aerzteorganisationen Normalverträge aufgestellt, welche die Anstellungsverhältnisse, Pflichten und Rechte der Gemeinden und ihres Schularztes

regeln. Als Beispiel sei hier der zürcherische Normalvertrag wiedergegeben:

## Vertrag

Zwischen  
der Gemeinde .....  
Herrn Dr. ..... Aerztin, in .....  
Frau ..... Arzt,  
wird folgender Schularztvertrag abgeschlossen.

## Artikel 1.

Herr Dr. .....  
Frau .....  
tritt als Schularzt in den Dienst der Primar-, Sekundarschule der Gemeinde ein.

Es liegen ihm namentlich folgende Aufgaben ob:

a) Untersuchung sämtlicher Schüler der ersten Klasse im Laufe der ersten zwei Monate und der fünften oder sechsten, sowie der Abschlußklasse im Laufe des Jahres. (Allgemeine Konstitution, Sinnesorgane, Skelettanomalien, Sprechstörungen, Tuberkuloseverdacht usw.);

b) Untersuchung einzelner vom Lehrer zugewiesener Schüler bei Verdacht auf Tuberkulose, Infektionskrankheiten, psychische Störungen, Einweisung in Spezialklassen und dergleichen;

c) Untersuchung von Schülern für die Erholungsfürsorge usw. auf Ersuchen der Schulbehörde oder der Lehrer;

d) Einsichtnahme in die aus gesundheitlichen Gründen der Schulpflege eingereichten Zeugnisse von Privatärzten und Dispensationsgesuche von Schülern und Lehrpersonal zwecks Antragstellung an die Schulpflege;

e) Beratung der Schulpflege in schulhygienischen Fragen (Infektionskrankheiten, Epidemien, hygienische Einrichtungen in Schulhäusern) und Unterstützung der Schulpflege bei Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Schul- und Volkshygiene (Elternabende usw.);

f) Untersuchung des Lehr- und Abwartpersonals bei Dienstantritt, sofern über den Gesundheitszustand kein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird; spätere Untersuchungen im Auftrag der Schulbehörde.

## Artikel 2.

Der Schularzt hat sich bei seiner schulärztlichen Tätigkeit auf Diagnose zu beschränken. Handelt es sich um ausführlichere diagnostische Untersuchungen, zum Beispiel genaue Hörprüfung, Brillenbestimmung usw., oder erfordert die Untersuchung eine mehrmalige Beobachtung, eventuell Röntgenkontrolle usw., so ist den Eltern zu empfehlen, sich nach freier Wahl an den Hausarzt oder einen Spezialarzt zu wenden. Der Schularzt hat sich in diesen Fällen darüber zu vergewissern, ob und wie seinem Rate Folge geleistet wurde.

## Artikel 3.

Der Schularzt ist berechtigt, das ärztliche Berufsgeheimnis gegenüber den Schulpflichtigen zu wahren, soweit er nicht von Gesetzes wegen oder von den Trägern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt von dieser Pflicht entbunden ist.

## Artikel 4.

Die Tätigkeit des Schularztes in der Schule wird

bei Reihenuntersuchungen, Sitzungen und Reisen pauschal entweder nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit oder auf Grundlage der Schülerzahl entschädigt. Im ersten Falle erfolgt die Honorierung gemäß dem jeweils geltenden Tarif für Amtsärzte, im zweiten Fall nach der Anzahl der unter Beobachtung stehenden Schüler, wobei die Entschädigung pro Schüler Fr. 1.— nicht übersteigen soll.

Einzeluntersuchungen in der Sprechstunde des Arztes werden nach den Mindestansätzen der jeweils gültigen Taxordnung für Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich honoriert.

Barauslagen werden dem Arzte ersetzt.

#### Artikel 5.

Dieser Vertrag, der seinem Wesen nach einen Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 324 SOR. darstellt, kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit vorausgehender dreimonatlicher Frist gekündigt werden. Allerdings liegt nur der Vorschlag der einen Vertragspartei, der Aerzte, vor. Die Gegenpartei, die Schulgemeinden bilden organisatorisch keinen eigenen Verband. Als ihre berufene Vertreterin kann jedoch in dieser Angelegenheit, wo eine Interessenkollosion nicht besteht, sehr wohl die Erziehungsdirektion als oberste kantonale Erziehungsbehörde betrachtet werden.

Meist ist es ein in der Gemeinde ansässiger praktizierender Arzt, der die Aufgaben des Schularztes übernimmt. Im Kanton Obwalden, wo schon länger die Einrichtung der Gemeindeärzte besteht, sind die Aufgaben der schulärztlichen Aufsicht diesen übertragen worden. Ihnen unterstehen auch die übrigen allgemeinen hygienischen Aufgaben der Gemeinden. Wo mehrere Aerzte an einem Orte praktizieren, wechselt das Amt des Schularztes oft im Turnus. Es fehlen aber auch nicht Versuche, in die Arbeit der Schulärzte mehr Konstanz der Durchführung zu bringen, als es mit einem Turnus möglich ist. So werden z. B. mehrere Schulgemeinden zusammengelegt, die für ein größeres Gebiet einen Schularzt bestimmen. Solche Bestrebungen finden sich unter anderen im Kanton Luzern. Von ganz besonderer Bedeutung aber ist die Bildung eines schulärztlichen Zweckverbands im Bezirk Olten-Gösgen (Kant. Solothurn), wo sich, gruppiert um eine größere Ortschaft, (Olten mit 15 000 Einwohnern) 22 Gemeinden der Umgebung zusammengeschlossen haben, um einen hauptamtlichen Schularzt einstellen zu können. Diese Lösung, die im ausdrücklichen Einvernehmen mit der dortigen Aerzteschaft erfolgte, wurde 1936 eingeführt und hat sich seither zur Zufriedenheit aller eingelebt.

Die größeren Orte unseres Landes weisen verschiedene Lösungen auf:

In Winterthur mit 54 000 Einwohnern und 6160 Schülern sind sieben nebenamtliche Schulärzte mit den Schuluntersuchungen betraut, denen eine Schulschwester zur Seite steht.

In Luzern mit 47 000 Einwohnern und 4850 Volksschülern versieht der Stadtarzt auch die Funktionen des Schularztes, dem eine halbtägige Hilfskraft zur Verfügung steht.

In St. Gallen mit 64 000 Einwohnern und ca. 6000 Schülern der Volksschule besorgt ein vollamtlicher Schularzt mit zwei Hilfskräften die schulärztliche Arbeit.

Die Stadt Lausanne mit 76 000 Einwohnern und 6—7000 Volksschülern wird von einem hauptamtli-

chen Schularzt versehen, dem neun Hilfskräfte (Infirmières scolaires) helfend beistehen. Hier versieht das Schularztamt auch Aufgaben, die andernorts vielfach den Jugendämtern, Schulfürsorgestellen und ähnlichen Institutionen zukommen.

In Genf mit 140 000 Einwohnern und 12 000 Schülern versehen ein hauptamtlicher Schularzt und 22 nebenamtliche Schulärzte mit sechs Hilfskräften die schulärztliche Ueberwachung.

Bern hat mit 110 000 Einwohnern und ca. 13 000 Schülern zwei hauptamtliche Schulärzte und drei Hilfspersonen, dazu einen nebenamtlichen Erziehungsberater.

Zürich mit 310 000 Einwohnern und etwa 28 000 Volksschülern beschäftigt drei Aerzte und zwei Aerztinnen im Vollamt und acht Hilfskräfte. Die Größe und Ausdehnung der Stadt führte zu einer dezentralisierten Organisation. Die Aufteilung erfolgte entsprechend den großen Schulkreisen.

In Basel mit 170 000 Einwohnern und 13 500 Schülern wird der Schularzdienst von zwei Aerzten und einer Aerzlin im Vollamt versehen, denen ein Psychologe zugesellt ist. Dazu kommen noch vier Hilfspersonen. Es besteht für die ganze Stadt ein zentral gelegenes Amt, wohl eines der besteingerichteten Schularztämter in der Schweiz und vielleicht auch über unsere Landesgrenzen hinaus.

\*

Die Ausführungen von Herrn Dr. Braun verbreiten sich vor allem über die Aufgaben des Schularztamtes, während wir hier den Finger legen möchten auf die Organisation des Schularztamtes in den verschiedenen Kantonen und zwar insbesondere auf dem Lande. In den Städten funktioniert das Amt überall besser als auf dem Lande. Die Ursache mag zum großen Teil darin liegen, daß der Schularzt in der Stadt vollamtlich angestellt ist. Im Kanton Zürich hat das Schularztamt auf dem Lande versagt, sogar kläglich versagt. Jede Schulgemeinde wählt ihren Schularzt, der die Aufgabe nebenamtlich besorgt. Seit Sommer 1939 waren die Schulärzte durch den Militärdienst stark in Anspruch genommen. Daraunter mußte der schulärztliche Dienst in vermehrtem Maße leiden.

Der Arzt ist verpflichtet, jährlich während der ersten Wochen des neuen Schuljahres die Schulkreutzen zu untersuchen und Befund und Antrag an die Schulpflege zu stellen. Jährlich soll auch ein Rapport an die Bezirksschulpflege und über diese an das kantonale Jugendamt erfolgen. Während sich einige Schulärzte bemühen, die Schüleruntersuchungen wenigstens im Laufe des ersten Schulhalbjahres durchzuführen und Bericht zu erstatten, war es bei einzelnen Stellen ein vergebliches Bemühen, den vorgeschriebenen Rapport zu erhalten. Es mußten sogar Bußen verhängt werden an einzelne Schulärzte.

Die Erfahrung lehrt aber, daß auch in Gemeinden, wo der Schularzt seiner Verpflichtung nachkommt, der Fürsorgeapparat versagt, aus verschiedenen Gründen. Ein erster liegt in der Finanzierungsschwierigkeiten der einzelnen Versorgungsfälle. Wenn auch die Erziehungsdirektion einen Teil der Kostgelder für das versorgte Kind an die Schulgemeinde zurückerstattet, so bleiben dieser immer noch mehrere hundert Franken zu tragen. Für kleine, steuer schwache Gemeinden kann aber das Betreffnis schon genügen, um den Steueransatz um 5 bis 10% zu

erhöhen. Gerade die ärmsten Gemeinden weisen in der Regel einen Steuerfuß von 250% und darüber aus. Es ist durchaus begreiflich, wenn sie sich mit allen Mitteln sträuben, neue Aufgaben zu übernehmen und der Gemeinde weitere Ausgaben zuzumuten. Daran schließt sich auch der zweite Grund: In der kleinen Landgemeinde fehlt es da und dort an verantwortungsbewußten Vertretern in der Behörde. Es will keiner „den Rücken herhalten“. Trotzdem es nicht an gesetzlichen Möglichkeiten fehlt, bleibt dann der Antrag des Schularztes liegen und das Kind bleibt in der Schule „hocken“. Man läßt es trotz Schulgesetz jede Klasse ein- bis zweimal repeterieren, bis es endlich das Schulalter zurückgelegt hat und aus der Schule entlassen werden kann. Wenn diese Kinder dem Erziehungsheim übergeben würden, so wären bald in sämtlichen Erziehungsanstalten des Kantons Zürich alle verfügbaren Plätze wieder besetzt. Lehrer selbst bestätigen, daß sich auch in den städtischen Hilfsklassen immer wieder Schüler finden, die der Anstalt zugewiesen werden sollten.

Ein Schularzt vom Lande äußerte letztthin, daß die bestehende Einrichtung nie befriedigen könne, so lange der Schularzt nebenamtlich tätig sei. Die meisten Aerzte seien derart in Anspruch genommen, daß es ihnen kaum möglich sei, die nötige Zeit für die rechtzeitige, regelmäßige Schüleruntersuchung zu finden. Zudem werde ein Antrag in den wenigsten Fällen durchgeführt aus oben erwähnten Gründen. Der Schularzt habe kein Interesse daran, sich durch seine Anträge „die Finger zu verbrennen“ und Kunden zu verlieren. Nach seiner Ansicht sollten im Kanton Zürich für die Landbezirke zwei bis drei vollamtliche Schularzte von der Regierung eingesetzt und mit den nötigen Kompetenzen ausgerüstet werden.

Ich hatte kurz darauf Gelegenheit, in der Jahresversammlung der Sektion Aargau-Solothurn einen Vortrag vom Schularzt der Stadt Olten, Hr. Dr. Wyß, anzuhören und erfuhr, daß dort ganz entsprechend der oben geäußerten Ansicht des Landschularztes der Schularzt von Olten zugleich hauptamtlich in den Landschulen die Schüleruntersuchungen vornimmt und Antrag stellt an die Behörden, die ihm Mitteilung zu machen haben, sobald sein Antrag ausgeführt ist. Unterbleibt die Mitteilung, so leitet der Schularzt den Antrag an die Erziehungsdirektion weiter, die dann über die Gemeindebehörde weg, aber auf Kosten derselben, verfügt.

Wir sind überzeugt, daß das Schularztamt in den Landbezirken des Kantons Zürich erst mit Erfolg arbeiten kann, wenn es in dieser Weise organisiert und der in den Landgemeinden hauptamtlich arbeitende Schularzt mit den nötigen Kompetenzen ausgerüstet sein wird.

H. P.

### **Wangen bei Olten Heilpädagogische Beobachtungsstation**

Der Berichterstatter, Dr. med. F. Spieler, gedenkt dankbar der mit Gottes Hilfe überwundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, aber auch der Hilfe seiner treuen Mitarbeiter, und besonders noch eines unbekannten Wohltäters, der das Haus von den noch auf ihm lastenden Schulden befreite, die Mittel zur Verfügung stellte, das schon längst ersehnte Gewächshaus zu erbauen.

Das Institut hat zwecks Erziehungs- und Jugendberatung eine besondere Sprechstunde jeden Mittwoch von 1—2 Uhr eingerichtet. Die Zahl der aufgenommenen Kinder betrug 88, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 140 Tage, das Total der Verpflegungsdauer für Kinder und Personal 15 918 Tage. Unter den Typen der Zöglinge herrschen Geisteschwäche, Psychopathen und Schwererziehbare vor. Genau die Hälfte kommt aus ländlichen Verhältnissen, die andere aus Stadt und Industrieorten.

Das Hauptthema des Berichtes aber bildet diesmal „Die Kinderlügen.“ Wie diese nach Möglichkeit verhütet und durch die Anstaltserziehung wirkungsvoll bekämpft werden kann, wird von berufener und erfahrener Seite eindringlich geschildert. Das Studium dieses Themas sei besonders jüngeren Erziehern und Erzieherinnen wärmstens empfohlen. H. G.

### **Jahresbericht 1940 der Schaffhauser Fürsorgestelle**

Die Berichterstatterin, R. Bohnenblust, betont, daß in dieser Kriegszeit alle Kräfte zusammengefaßt werden, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fürsorge-Institutionen, Behörden und Privatpersonen unerlässlich sei, um zweckentsprechende, durchgreifende Hilfe zu ermöglichen. Die Stelle befaßte sich mit 254 Schützlingen und wendete dabei 18 105 Fr. auf. Groß war die Zahl der Invaliden und Krüppel; besonders berücksichtigt wurde die Weiterbildung der Schulentlassenen. Die Kartenaktion der S.V.f.A. Pro Infirnis ergab in Schaffhausen einen Reingewinn von Fr. 8405.—; dazu kamen schöne freiwillige Zuwendungen. — Auch der Verein für Invalidenfürsorge arbeitete segensreich; viel Sorge bereitete die Arbeitsvermittlung. Ein Vortrag über „Kinderlähmung“ fand großes Interesse.

### **Erziehungsanstalt Masans**

Im Februar 1940 konnte der Neubau dieser Anstalt dem Stiftungsrat übergeben werden; er stellt durch die dreifache Verbindung von Hauptgebäude, Waschküche und Turnhalle ein praktisch eingerichtetes, schönes Wohnhaus dar. Auch der Betrieb von Masans hatte unter den weltpolitischen Ereignissen und den Kriegsfolgen zu leiden, sucht aber in gewissenhafter Arbeit die Förderung von entwicklungsgehemmten Kindern durch Erziehung und Schulung, ihr Möglichstes zu tun zur Lösung sozialer Fragen und zur Entkräftung mancher entgegenstehender Vorwürfe zu tun.

Leid und Freude hielten auch im vergangenen Jahre 1940 Einkehr. Es wird des Ablebens eines echten „Wohltäters, Christen und Staatsbürgers“, Herrn H. Herold, sowie der Aufführung eines Weihnachtsspiels gedacht. Mit einem Dank an Freunde und Gönner, einer Gabenliste (Postcheck X/624) und der mit einem Defizit von 700 Fr. abschließenden Rechnung endet der von Vorsteher E. Conzetti abgelegte, kurze Jahresbericht. H. G.